

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 1. Dezember 2020

691

GRG Nr.	20	IN 13	84
---------	----	-------	----

Dringliche Interpellation von Martina Pfiffner Müller, Ueli Fisch, Peter Bühler, Oliver Martin, Christian Mader, Nina Schläfli, Simon Vogel und Roland Wyss vom 2. Dezember 2020 „Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat erliess am 25. November 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung). Diese Verordnung definiert, unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt. Die Kantone können frei entscheiden, ob sie Härtefallmassnahmen ergreifen und wie sie diese ausgestalten wollen. Zeitlich ist die Beteiligung des Bundes eingegrenzt auf kantonale Massnahmen, die zwischen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) am 26. September 2020 und Ende 2021 ausbezahlt oder zugesichert werden.

Frage 1

Der Regierungsrat will die Verordnung über Härtefallmassnahmen noch im Dezember 2020 in Form einer Notstandsmassnahme umsetzen. Er stützt sich dabei auf Art. 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101), die es dem Regierungsrat erlaubt, in Ausnahmesituationen vom regulären Gesetzgebungsprozess abzuweichen, sofern er dem Grossen Rat unverzüglich Rechenschaft darüber ablegt und der Grosse Rat der Notstandsmassnahme zustimmt. Die kantonalen Mittel sollen aus dem im März 2020 geschaffenen Spezialfonds für allfällig notwendige Kreditabsicherungen von Bankkrediten entnommen werden. Dieser Spezialfonds wurde bis jetzt nur im Umfang von 1.1 Mio. Franken beansprucht und soll mit einem Regierungsratsbeschluss in einen Härtefallfonds umgewandelt werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wichtigen Hauptinstrumente zur Stützung der Wirtschaft in unserem Kanton weiterhin greifen: Es sind dies die Kurzarbeitsentschädigung, die Auszahlung von Erwerbsersatzzahlungen an Selbständigerwerbende sowie die vollständige Ausschöpfung der Corona-Notkredite.

Das Härtefall-Programm soll mit Zurückhaltung angewendet werden und auf Unternehmen beschränkt bleiben, für welche die behördlichen Anordnungen einen massiven und direkten Eingriff in ihre Geschäftstätigkeit bedeuten. Der Kanton ist gegenwärtig daran, ein Programm für die Regelung von Härtefällen zu erstellen. Mit den besonders stark von der COVID-19-Epidemie betroffenen Branchen steht er im Dialog.

Frage 2

Anspruchsberechtigt soll ein Unternehmen grundsätzlich sein, wenn es seine Geschäftstätigkeit als direkte Konsequenz einer staatlich angeordneten Massnahme zur Pandemiebekämpfung erheblich einschränken oder gänzlich einstellen musste. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die in Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz erwähnten Unternehmen (Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristischen Betriebe).

Im Übrigen sind die vom Bund in der Covid-19-Härtefallverordnung definierten Anforderungen an die Anspruchsberechtigung zu beachten. Namentlich muss ein Unternehmen gegenüber dem Kanton belegen, dass

- es vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen oder gegründet wurde;
- es im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 100'000 erzielt hat;
- seine Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen;
- es profitabel oder überlebensfähig ist (keine Überschuldung zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs und im Geschäftsjahr 2019, kein laufendes Konkurs- oder Liquidationsverfahren bei Einreichung des Gesuchs, kein laufendes Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge am 15. März 2020, Nachweis der Überlebensfähigkeit, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann);
- es die Massnahmen ergriffen hat, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind;
- es keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, Medien oder öffentlicher Verkehr hat;
- sein Jahresumsatz 2020 aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt (nach Umsatzdefinition des Kantons);
- es keine Dividenden oder Tantiemen ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt (bei Darlehen, Bürgschaften oder

Garantien während der gesamten Laufzeit, bei nicht rückzahlbaren Beiträgen während fünf Jahren nach Erhalt oder bis zur freiwilligen Rückzahlung an den Kanton);

- es die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt, wobei die Erfüllung vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur zulässig bleibt.

Weitere Anforderungen oder Präzisierungen sind möglich und denkbar.

Frage 3

Der Kanton ist gegenwärtig daran, ein Programm für die Regelung von Härtefällen zu erstellen. Er wird zu gegebener Zeit über die konkrete Ausgestaltung informieren.

Frage 4

Der Kanton beabsichtigt, die zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes (ca. 18.5 Mio. Franken gemäss dem in Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung definierten Verteilschlüssel und gemäss den Vorgaben Art. 12 Covid-19-Gesetz) falls notwendig auszuschöpfen. Der Kantonsanteil von einem Drittel (ca. 8.7 Mio. Franken) würden dem umgewandelten Härtefallfonds belastet. Mit dieser vollständigen Ausschöpfung der Mittel des Bundes stünden den Unternehmen total 27.3 Mio. Franken zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass Beiträge des Bundes an rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften oder Garantien erst im Falle eines Verlusts zur Zahlung kommen.

Frage 5

Härtefallentschädigungen sollen im Sinne eines letzten Auffangnetzes *subsidiär* zu bereits bestehenden Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise (Kurzarbeitsentschädigung, Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystem, Erwerbsausfallentschädigung, branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen) zur Anwendung kommen. Es besteht die Gefahr, dass die verschiedenen kantonalen Massnahmen zu Wettbewerbsverfälschungen, Ungerechtigkeiten und Verzerrungen auf dem Binnenmarkt führen. Oberste Priorität hat der Erhalt von Arbeitsplätzen. Eine breitflächige Anwendung nach dem Giesskannenprinzip ist zu vermeiden. Bund und Kanton werden nicht jedes Unternehmen mit Steuermitteln retten können.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Martina Pfiffner Müller
FDP
Schlosswiese 3
8547 Gachnang

Ueli Fisch
GLP
Oberhaldenstr. 4a
8561 Ottoberg

EINGANG GR 2. Dez. 2020			
GRG Nr.	20	11-13	84

Peter Bühler
CVP
Herrenwiesstr. 6a
8356 Ettenhausen

Oliver Martin
SVP
Im Rötler 3
8584 Leimbach TG

Christian Mader
EDU
Ob. Weinackerstr. 56
8500 Frauenfeld

Nina Schläfli
SP
Schmittenstr. 18
8280 Kreuzlingen

Simon Vogel
GP
Rheinstr. 2
8500 Frauenfeld

Roland Wyss
EVP
Oberstadtstr. 6
8500 Frauenfeld

Dringliche Interpellation

«Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Kanton Thurgau»

Der Bundesrat hat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie am 25. November 2020 erlassen. Bund und Kantone sollen sich gemeinsam an geleisteten Zahlungen beteiligen, wobei der Bund sich mit zwei Dritteln und die Kantone sich mit einem Drittel daran beteiligen. Gemäss Verordnung können rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften/Garantien oder nicht rückzahlbare Beiträge (A-fonds-perdu-Beiträge) geleistet werden. Beiträge gemäss der genannten Verordnung betreffen insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Marktfahrer, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe. Die Kantone können weitere Berufszweige definieren. Nun sind die Kantone gefordert, dazu eine kantonale Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie und wann gedenkt der Regierungsrat die Verordnung über Härtefallmassnahmen im Kanton Thurgau umzusetzen?
2. Für den Kanton Thurgau benötigt es massgeschneiderte Lösungen. Welche Berufszweige sind im Kanton Thurgau besonders betroffen und antragsberechtigt? Welche Anforderungen werden an diese Unternehmen gestellt?
3. Ist er gewillt, alle Formen von Härtefallmassnahmen (Darlehen, Bürgschaften/Garantien oder nicht rückzahlbare Beiträge (A-fonds-perdu) anzuwenden?
4. Inwieweit beabsichtigt der Kanton, die Mittel des Bundes auszuschöpfen? Ist der Kanton bereit, diese notfalls voll auszuschöpfen?
5. Bei den oben genannten Branchen handelt es sich um nicht systemrelevante Berufe und Unternehmen. Dennoch wurde die Härtefallverordnung für diese Branchen geschaffen. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Ausgangslage in volkswirtschaftlicher bzw. systemrelevanter Hinsicht?

Begründung

Die in der ersten Jahreshälfte mittels Notrecht ergriffenen Massnahmen des Bundes waren auf breite und rasche Unterstützung der Schweizer Wirtschaft ausgerichtet und haben ihre Wirkung erzielt. Aufgrund der Dauer der Pandemie und des Anstiegs der Corona-Fallzahlen nimmt die Gefahr von Härtefällen nun aber unweigerlich in unterschiedlichsten Berufsbranchen zu. Das Parlament hat deshalb in der Herbstsession die Möglichkeit einer Beteiligung des Bundes an kantonalen Härtefallhilfen für besonders stark Corona-geschädigte Betriebe beschlossen.

Vernehmlassung in den Kantonen

Zwischen dem 4. und dem 13. November 2020 konnten alle Kantone an einer Vernehmlassung teilnehmen. Die Teilnehmenden waren sich grösstenteils einig, dass Härtefallmassnahmen nötig sind. Sie zeigten sich grösstenteils mit der Stossrichtung des Verordnungsentwurfs einverstanden. Auch die rasche Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2020 wurde begrüsst. Sämtliche Kantone gaben zudem an, dass sie Härtefallmassnahmen planen, wobei eine Mehrheit auch A-fonds-perdu-Beiträge ausrichten will. Gleichzeitig wurden von praktisch allen Teilnehmenden Änderungen beantragt, wobei insbesondere der Gesamtbetrag und der Finanzierungsanteil des Bundes umstritten war. Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten forderte eine substantielle Erhöhung des Gesamtbetrags des Bundes.

Auch der Schweizerische Gewerbeverband wird sich dafür einsetzen, dass alle Betriebe, die betroffen sind, von der Härtefallregelung profitieren können. Dies unabhängig der Branche.

Massgeschneiderte Lösungen in den Kantonen

Die Härtefallverordnung des Bundes sieht vor, dass die Kantone Unternehmen unterstützen können, welche die im Gesetz erwähnten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Neben den eingangs erwähnten Branchen sind auch die Transportbranche, der Maschinenbau, der Metallbau und die Elektronikbranche von wirtschaftlicher Not betroffen. Die Situation zeigt sich jedoch in den Kantonen unterschiedlich, weshalb eine branchenunabhängige Unterstützung von Härtefällen wichtig ist.

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Es steht ihnen frei, in ihren Regelungen Bürgschaften, Garantien, Darlehen und/oder A-fonds-perdu-Beiträge vorzusehen. Für die jeweiligen Massnahmen wurden unterschiedliche Höchstgrenzen festgelegt. Der Bundesbeitrag wurde auf insgesamt 680 Millionen Franken festgelegt. Die Kantone müssen über eigene Rechtsgrundlagen verfügen und Gesuche im Einzelfall beurteilen.

Hohe Anforderungen an die Unternehmen

Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und keinen Anspruch auf branchenspezifische Finanzhilfen (u.a. Sport, Kultur, ÖV) des Bundes haben. Die Kantone können diese Mindestvoraussetzungen bei Bedarf weiter verschärfen oder eingrenzen.

Mit Sicherheit beschleunigt die Corona Pandemie einen Strukturwandel in den betroffenen Branchen. Wer sich bis heute nicht spezialisiert oder transformiert hat, wird es auch in Zukunft schwer haben. So sind z. B. Reisebüros von der Pandemie speziell hart getroffen. Die durchschnittlichen Einbussen liegen bei 85 Prozent – dies infolge

der behördlichen Auflagen seit dem Lockdown vom Frühling 2020. Schausteller, Marktfahrer sowie die Catering-, Messe- und Eventbranche haben sogar eine Umsatzeinbusse von über 90 Prozent.

Härtefallunterstützung für zukunftsfähige Unternehmen

Ziel einer erfolgreichen Umsetzung der Härtefallverordnung muss es sein, die wirklichen Härtefälle zu erreichen und diesen wirksam zu helfen. Die Anforderungen zum Erhalt eines Beitrags sind entsprechend hoch. Einige Unternehmen werden die in der Verordnung aufgeführten Kriterien für eine finanzielle Unterstützung nicht erfüllen können (Umsatz von mindestens Fr. 100'000.-, Nachweis einer gesunden Vermögens- und Kapitalsituation vor dem Lockdown, Nachweis Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 infolge der behördlich angeordneten Massnahmen etc.). Dennoch ist z. B. für die Reisebranche zu beachten, dass diese in ihrer Arbeit durch den weltweiten Reisetopp derart abrupt gebremst wurde, dass von Härtefällen gesprochen werden muss. Es gilt daher - unabhängig der Systemrelevanz - dort rasch Unterstützung zu bieten, wo intakte Chancen auf langfristiges Bestehen einer Unternehmung vorhanden sind und Strukturwandel gefördert werden kann.

Den Interpellanten ist es wichtig, dass mit der vorliegenden Härtefallverordnung wirksam dort geholfen wird, wo langfristig Arbeitsplätze gesichert werden können. Die Geschabwicklung muss schnell und einfach möglich sein.

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

Frauenfeld, 27. November 2020



Martina Pfiffner Müller



Ueli Fisch



Peter Bühler

Oliver Martin



Christian Mader



Nina Schläfli



Simon Vogel

Roland Wyss



Beilagen:



- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Vorabdruck)
- Erläuterungen zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020